

Heiraten oder nicht? (Teil 1)

In der Schweiz leben über 180 000 Paare im Konkubinatspaar. Neben der persönlichen Einstellung beeinflussen bei vielen Menschen auch die finanziellen Auswirkungen die Entscheidung pro oder contra Heirat. Die Praxis zeigt aber, dass bei dieser Entscheidungsfindung oft nur Teilaspekte der finanziellen Folgen einer Ziviltrauung berücksichtigt werden. In zwei Beiträgen zum Thema befasst sich der LEBE-Finanzratgeber deshalb vertieft mit diesen Sachverhalten. Im ersten Beitrag gehen wir näher auf die Leistungen der AHV und der Pensionskasse ein.

Konkubinatspaare werden bei der AHV wie Einzelpersonen behandelt. Dies hat zur Folge, dass beide – ein entspre-

Roland Kuonen

chendes Durchschnittseinkommen und keine Fehljahre vorausgesetzt – Anspruch auf eine AHV-Maximalrente von derzeit 2320 Franken je Monat haben. Bei Ehepaaren ist dies anders: Selbst wenn beide einen Anspruch auf eine Maximalrente hätten, wird diese auf 150 Prozent der einfachen Maximalrente plafoniert, also auf total 3480 Franken je Monat. Der maximale Vorteil für Konkubinatspaare beträgt also jährlich satte 13 920 Franken. Ein Teil dieses Vorteils wird durch die höhere Steuerbelastung geschmälert, da für Konkubinatspartner der höhere Steuertarif analog demjenigen für Alleinstehende zur Anwendung kommt. Und wenn nicht beide Konkubinatspartner Anspruch auf eine Maximalrente haben, nimmt der Vorteil gegenüber Ehepaaren weiter ab.

AHV-Altersrenten: Konkubinatspaare oft im Vorteil

Wer nicht erwerbstätig ist und das ordentliche AHV-Alter noch nicht erreicht hat, muss AHV-Beiträge für Nichterwerbstätige bezahlen. Hier sind Ehepaare im Vorteil, wenn nur ein Partner arbeitet. Dies kann zum Beispiel auch beim vorzeitigen Antritt des Ruhestandes der Fall sein. Wenn einer der beiden Ehegatten einen Beitrag in der Höhe des doppelten Mindestbeitrages von derzeit jährlich 475 Franken (total also 950 Franken) oder mehr via Lohnbeiträge abliefern und im Sinne der AHV als erwerbstätig gilt, ist die Beitragspflicht für beide Ehegatten erfüllt. Für Konkubinatspaare entsteht hier aber nur dann ein Nachteil, wenn das Total der gemeinsamen Renten unter der maximalen Ehepaarrente liegt.

AHV-Witwen- und -Witwerrenten: nur für Verheiratete

Privilegiert sind die Ehepaare auch bei der Witwen- und Witwerrente. Unter bestimmten Voraussetzungen kommen bereits vor dem Erreichen des AHV-Alters Witwen- und Witwerrenten zur Auszahlung. Dies zum Beispiel bei Männern und Frauen, wenn sie gemeinsame Kinder haben, die das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben; und bei Frauen zusätzlich,

wenn sie älter als 45 sind und mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Bei Paaren, die im Konkubinatspaar leben, werden nur Kinderrenten ausbezahlt. Auch erhalten verheiratete Rentner beim Hinschied des Ehegatten einen Zuschlag von 20 Prozent auf ihrem eigenen Rentenanspruch; allerdings übersteigt die ausbezahlte Rente in keinem Fall die maximale Einzelrente von 2320 Franken.

Wer im Konkubinatspaar lebt und einen Witwen- oder Witweranspruch aus einer früheren Ehe hat, behält diesen Anspruch und erhält die Rente weiterhin.

Generell ist festzustellen, dass unverheiratete Paare, bei denen beide Partner immer voll erwerbstätig sind, bei der AHV besser gestellt sind. Der erste Eindruck aufgrund des Vergleiches der nackten Rentenzahlen zeigt aber nicht die ganze Realität auf. Vor allem wenn gemeinsame Kinder da sind, bei reduzierten Pensionen oder wenn Arbeitsunterbrüche bestehen, macht eine vertiefte Betrachtung Sinn.



Roland Kuonen ist eidg. dipl. Bankfachexperte und Finanzplaner mit Fachausweis. Er ist Partner bei Glauser+Partner in Bern und Brig. Glauser+Partner ist offizieller Finanzberater von LEBE und berät Lehrerinnen und Lehrer in Vorsorge-, Steuer- und Anlagefragen. www.glauserpartner.ch

Pensionskasse: Ehepaare klar im Vorteil

Die jährliche Ehegattenrente bei der BLVK beträgt 40 Prozent des versicherten Verdienstes im Zeitpunkt des Todes der versicherten Person, sofern diese bis zum vollendeten 65. Altersjahr den maximalen Rentenanspruch erhalten hätte, resp. 40/65 des entsprechenden anwartschaftlichen Rentenanspruchs, wenn die versicherte Person den maximalen Rentenanspruch nicht erhalten hätte.

Anspruch auf eine Ehegattenrente hat der überlebende Ehegatte, wenn er für den Unterhalt eines oder mehrerer Kinder aufkommen muss oder das 45. Altersjahr vollendet hat und mit dem verstorbenen Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet war. Erfüllt der überlebende Ehegatte keine dieser Voraussetzungen, so hat er Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von 3 Jahres-Ehegattenrenten. Das Konkubinatspaar begründet keinen Anspruch auf Ehegattenrente oder Kapitalabfindung.

Bei der BPK wird die Ehegattenrente sogar schon ab dem vollendeten 35. Altersjahr ausbezahlt, wenn die Ehegatten mindestens 5 Jahre verheiratet waren. Eine allfällige einmalige Abfindung fällt gleich aus wie bei der BLVK, und die Ehegattenrente beträgt 40/65 der anwartschaftlichen bzw. der zuletzt bezogenen Altersrente. Dagegen sind eingetragene Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Partner der Ehe gleichgestellt. Dies gilt sowohl für die BLVK wie auch für die Bernische Pensionskasse.

Teilkapitalbezug: Für Nichtverheiratete von zusätzlicher Bedeutung

Das Fazit ist rasch gezogen: Da weder BLVK noch BPK die Konkubinatspartnerrente kennen, sind Ehepaare klar besser gestellt. Die Prüfung der Frage, ob ein Teilkapitalbezug ins Auge gefasst werden soll, gewinnt deshalb bei Nichtverheirateten zusätzlich an Bedeutung.

Der Weg zum Entscheid: Die ganzheitliche Betrachtung

In unserem nächsten Beitrag an dieser Stelle befassen wir uns näher mit den Themen gebundene Vorsorge, Steuerbelastung und Ehe- und Erbrecht. Grundsätzlich ist eine ganzheitliche Betrachtung und Auslegung unter Berücksichtigung der individuellen persönlichen Gegebenheiten angezeigt, um einen fundierten Entscheid fällen zu können.